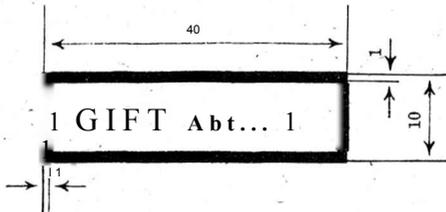


## § 2

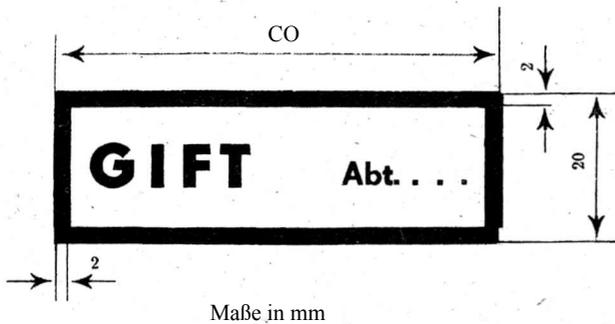
**Kennzeichnung**

(1) Für den Stückgut- (einschließlich Sammelladungs-), Container- und Expreßguttransport im Binnenverkehr, ausgenommen Vor- und Nachläufe zu und von den See- und Flughäfen, haben die Absender von Giften der Abteilungen 1 und 2<sup>2</sup> die Transportpapiere sowie die Versandstücke bzw. Container zusätzlich zu den in den Verkehrsbestimmungen enthaltenen Kennzeichnungsvorschriften wie folgt zu kennzeichnen:

a) Transportpapiere:



b) Versandstücke bzw. Container:



(2) In den Transportpapieren hat das Kennzeichnen in dem für die Bezeichnung des Gutes vorgesehenen Raum und auf den Versandstücken bzw. an den Containern im unteren Teil des Gefahretzels „giftig“ in schwarzer Farbe zu erfolgen.

(3) Alle mit dem Gefahretzel „giftig“ gekennzeichneten Versandstücke bzw. Container ohne zusätzliche Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 sind wie Gifte der Abteilung 1 zu behandeln.

## § 3

**Gifträume, Giftplätze**

(1) Gifte, die transportbedingt gelagert werden müssen, sind in allseitig umschlossene, sicher verschließbare, den Brandschutzbestimmungen entsprechende und gekennzeichnete Gifträume einzustellen. Mit Giften beladene Container und Gifte der Abteilung 2 können getrennt von anderen Gütern auf gekennzeichnete Giftplätze abgestellt werden und sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

(2) Die Türen der Gifträume sind außen und die Giftplätze an auffälliger Stelle mit dem Gefahretzel „giftig“ zu kennzeichnen.

## § 4

**Pflichten der Entlader**

Der Entlader hat sich nach dem Entladen von Giften davon zu überzeugen, daß das Transportmittel vollständig entladen und frei von Giften ist. Transportmittel, die ausschließlich für den Transport von Giften eingesetzt werden, müssen außen frei von Giften sein.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt das Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz - (GBl. I Nr. 10 S. 103).

## § 5

**Ereignisse**

(1) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giften festgestellt, die zu einem Austreten von Giften geführt hat oder führen kann, so sind das betreffende Ladegut sowie das Transportmittel sicherzustellen. Weiter ist entsprechend den Verkehrsbestimmungen zu verfahren.

(2) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung die begründete Annahme einer Gefahr für Menschen oder die natürliche Umwelt zu, besteht der Verdacht einer Straftat oder wird der gänzliche oder teilweise Verlust von Giften der Abteilung 1 festgestellt, ist unverzüglich die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer Straftat dürfen am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden, ausgenommen bei unmittelbarer Gefahr für Menschen.

(3) Wird Gift in Transportmitteln, auf Anlagen bzw. an anderen Gütern festgestellt, bei dem die Herkunft nicht feststellbar ist, so ist hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung gemäß Abs. 1 bzw. bei Verdacht einer Straftat gemäß Abs. 2 zu verfahren.

## § 6

**Besondere Sicherheitsbestimmungen**

(1) Im Stückgut- (einschließlich Sammelladungs-) und Expreßguttransport des Binnenverkehrs sind die Verschlüsse der Verpackungen von Giften der Abteilung 1, die ohne feststellbare Beschädigung geöffnet und geschlossen werden können, vom Absender zu plombieren. Die Bezeichnung der Plomben ist in die Transportpapiere einzutragen.

(2) Die Leiter der Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens haben Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufsicht über Giftsendungen beim transportbedingten Lagern und Umschlag einzusetzen. Der Beauftragte muß nicht Giftbeauftragter im Sinne des § 4 Abs. 3 des Giftgesetzes sein.

(3) Der Beauftragte gemäß Abs. 2 hat die Aufsichtspflicht über die den Kombinat und Betrieben zum vorübergehenden Lagern übergebenen Gifte und über das Führen eines Nachweises für Gifte der Abteilung 1. Den Inhalt des Nachweises bestimmt der zuständige Leiter des Kombines oder des Betriebes. Die Nachweise sind 2 Jahre aufzubewahren.

(4) Das Einlagern in Gifträume, das Ausgeben und Verladen transportbedingt gelagerter Gifte der Abteilung 1 darf nur unter Aufsicht des Beauftragten erfolgen.

(5) Der Beauftragte hat den Schlüssel zum Giftraum unter Verschluss aufzubewahren und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

(6) Der Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, daß das transportbedingte Lagern von Giften auf den unbedingt notwendigen Zeitraum beschränkt bleibt.

## § 7

**Schluß fibost immuneren**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282) außer Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1988

**Der Minister für Verkehrswesen**

Arndt